

Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln,
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 gemäß §§ 1 und 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Logistikbetriebes durch Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der städtebaulichen sowie sozial verträglichen Eingliederung der verfahrensgegenständlichen Flächen. Die Änderung soll zudem zu einer besseren Ausnutzbarkeit der Flächen sowie zu einer tatsächlichen Bebauung von planungsrechtlich bereits in Anspruch genommenen Flächen führen. Zudem soll die Planung zu einer langfristigen Schaffung von Arbeitsplätzen sowie einer Stärkung der Wirtschaft in Zeiten des Strukturwandels beitragen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes C 11, Ortschaft Huchem-Stammeln, ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



GEMEINDE NIEDERZIER

Bebauungsplan Nr. C11

1. Änderung

Lage des Plangebiets



Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird für die 1. Änderung des Bebauungsplanes C 11, von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Bebauungsplan begründet kein Vorhaben, dass der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Niederzier unter

<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php> abrufbar

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier

<https://www.niederzier.de/aktuelles/inhaltseiten/amtsblatt.php> einsehbar.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Niederzier, den 21.07.2020

Der Bürgermeister
gez. Heuser

Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates vom 18.06.2020 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 21.07.2020

Der Bürgermeister
gez. Heuser